

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

5. April 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei im Stadtgebiet Straubing tot aufgefundenen Wildvögeln (Bussard und Höckerschwan)	81 - 90

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 02. März 2006 und vom 23. März 2006)

Allgemeinverfügung nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei im Stadtgebiet Straubing tot aufgefundenen Wildvögeln (Bussard und Höckerschwan)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 15.03.2006 und am 27.03.2006 jeweils im Gebiet der Stadt Straubing (Donaustaufstufung und Oberäu) amtlich festgestellten *Ausbruchs der Geflügelpest* bei Wildvögeln (1 Höckerschwan und 1 Bussard) werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort der in der Stadt Straubing tot aufgefundenen Wildvögel wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis Straubing-Bogen umfasst:

Von der **Gemeinde Aholzing** die **Ortsteile:**

Landstorf und Niedermotzing

Von der **Gemeinde Atting** die **Ortsteile:**

Einhausen und Wallmühle;

Von der **Gemeinde Kirchroth** die **Ortsteile:**

Kößnach, Neudau und Pittrich;

Von der **Gemeinde Parkstetten** die **Ortsteile:**

Bielhof, Fischerdorf und Thurnhof;

1.2 Um die genannten Fundorte in der Stadt Straubing (Donaustaufstufe und Öberau) wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis Straubing-Bogen umfasst:

- Von der **Gemeinde Aholting** die Ortsteile:
Aholting, Obermotzing, Puchhof;
- Von der **Gemeinde Aiterhofen** die Ortsteile:
Aiterhofen, Amselfing, Asham, Espermühle, Fruhstorf, Geltolfing, Hunderdorf, Moosdorf, Niederharthausen, Ödmühle, Rohrhof, Sand;
- Von der **Gemeinde Ascha** die Ortsteile:
Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof, Unterriedersteinach;
- Von der **Gemeinde Atting** die Ortsteile:
Atting, Bruckmühle, Oberatting, Rinkam;
- Von der **Gemeinde Stadt Bogen** die Ortsteile:
Bogen (Stadt), Bogenberg, Freundorf, Furth, Hinterschida, Lenach, Mitterschida, Muckenwinkling, Niedermenach, Oberalteich, Obermenach, Trudendorf, Vorderschida, Weidenhofen;
- Von der **Gemeinde Feldkirchen** die Ortsteile:
Aign, Au, Bärnzahn, Ehethal, Feldkirchen, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen, Innerhienthal, Lindloh, Mitterharthausen, Neufang, Opperkofen, Weiling, Ziegenstadel;
- Von der **Gemeinde Stadt Geiselhöring** die Ortsteile:
Antenring, Frauenhofen, Grollhof, Kleinpönning, Langhof, Oberharthausen, Pönning;
- Von der **Gemeinde Kirchroth** die Ortsteile:
Aufroth, Bachhof, Breimbachmühle, Eichlberg, Hundsschweif, Kirchroth, Krumbach, Leiten, Neumühl, Neuroth, Niederachdorf, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pondorf, Riedmühle, Roith, Stadldorf, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof, Weiher;

- Von der **Gemeinde Markt Mitterfels** die Ortsteile:
Aichmühl, Aign, Dunk, Oberhartberg, Pürstenberg, Unterhartberg;

- Von der **Gemeinde Parkstetten** die Ortsteile:
Friedenhain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Scheftenhof, Scheftenmühle, Stockmühle, Thurasdorf, Unterharthof, Unterparkstetten;

- Von der **Gemeinde Perkam** die Ortsteile:
Bernloh, Perkam, Pilling, Pillinger-Mühle, Radldorf, Thalkirchen, Veitsberg;

- Von der **Gemeinde Rain** die Ortsteile:
Bergstorf, Dürnhart, Rain, Wiesendorf;

- Von der **Gemeinde Salching** die Ortsteile:
Aumühle, Kienoden, Piering, Salching

- Von der **Gemeinde Steinach** die Ortsteile:
Agendorf, Berghof, Bruck-Mühle, Helmberg, Hoerabach, Höpflhof, Kapflberg, Moos, Münster, Pellham, Rotham, Sackhof, Schloss Steinach, Schwarzholz, Steinach, Wiedenhof, Wolferszell, Wolfsberg, Wolfsdrüssel;

- Von der **Gemeinde Wiesenfelden** die Ortsteile:
Altenhof, Anger, Fahrnhaus, Grabmühl, Grasleiten, Neuhaus, Saulburg, Staudenhaus, Vogelsang, Zieglhaus;

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt **für 21 Tage** (d.h. bis einschließlich 19.04.2006) Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.5 aus oder in Geflügel haltende Betriebe

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb

2.3 Nr. 2.1 und 2.2 gelten nicht für Bruteier, Erzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, die außerhalb eines Sperrbezirkes gewonnen oder hergestellt worden sind und sich zu keiner Zeit in einem solchen Bezirk befunden haben.

2.4 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk.

Das Verbot des Verbringens gilt nicht für frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgegeben worden ist oder sind.

Das Verbringungs-Verbot aus dem Sperrbezirk gilt auch nicht für die Zulieferer von Gastronomie und Einzelhandelsbetrieben, sowie Kleingastronomie, insbesondere Grillimbisse, wenn und soweit die Geflügelprodukte nicht aus geflügelhaltenden Betrieben im Sperrbezirk bezogen wurden.

2.5 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr.

1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.6 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.7 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

2.8 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese **im Sperrbezirk** nicht frei umherlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen; Katzen sind in den Häusern zu halten.

2.9 Jagd-Revierinhabern (Jagdpächtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z.B. Unfallwild) allgemein eine **Ausnahme vom Leinenzwang für Jagdhunde** gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

Nach Ablauf von 21 Tagen (d.h. ab dem 20.04.2006) **gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.**

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt **ab dem 30.03.2006** Folgendes:

3.1 Für die **Dauer von 30 Tagen** (d.h. bis einschließlich 28.04.2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten oder Bruteier innerhalb des Beobachtungsgebietes nur verbracht werden, soweit das Verbringen der unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens 2 Tage vor dem Verbringen der zuständigen Behörde (Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen) schriftlich angezeigt worden ist. Die zuständige Behörde kann das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (= bis einschließlich 13.04.2006) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

3.3 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen.

Für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet wird anweichend vom vorgenannten Freilaufverbot gemäß § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung bis auf weiteres allgemein eine Ausnahme erteilt und das freie umher laufen lassen von Hunden und Katzen genehmigt. Dies gilt nicht für die bestehenden Vogelrast- und Überwinterungsplätze für Wasservögel im Landkreis Straubing-Bogen und zwar an allen Wasserflächen an der Donau und den Donaualtwässern sowie im Weihergebiet Parkstetten.

3. 4 Jagdrevierinhabern (Jagdpächtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z. B. Unfallwild) allgemein eine Ausnahme vom Leinenzwang für Jagdhunde im gesamten Beobachtungsgebiet (einschl. der bestehenden Vogelrast- und Überwinterungsplätze) gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

4. Generell für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten folgende Anforderungen und Maßnahmen bis auf Weiteres:

- Das Jagen von Wildvögeln ist untersagt.

5. Abweichend von Nr. 2.1 dürfen verbracht werden

5.1 tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs VII Kapitel II Abschnitt A, Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt A, Kapitel VI Abschnitt A und B, Kapitel VII Abschnitt A, Kapitel VIII Abschnitt A, Kapitel IX Abschnitt A und Kapitel X Abschnitt A sowie des Anhangs VIII Kapitel II Abschnitt B und Kapitel III Abschnitt II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 an die Verarbeitung erfüllen,

5.2 behandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung der Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind,

5.3 unbehandelte Federn oder Federteile von Geflügel, die die Anforderungen des Anhangs VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 an das Inverkehrbringen erfüllen und von Geflügel stammen, das außerhalb eines Sperrbezirks gehalten worden ist,

5.4 Erzeugnisse von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht keinen besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen unterliegen und die nicht aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen vom Verbringen ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002,

5.5 tierische Nebenprodukte

- a) zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) in einen Betrieb im Inland, soweit diese im Rahmen der Gewinnung oder Erzeugung nach § 6 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 angefallen sind,

5.6 Federn oder Federteile nach Nr. 5.2 und 5.3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 begleitet sein, aus dem unter Nummer 6.1 hervorgeht, dass die Erzeugnisse einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung der Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt worden sind.

5.7 Nr. 5.2 gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken zugesandt werden.

6. Abweichend von Nr. 2.4 dürfen verbracht werden

6.1 frisches Fleisch von Geflügel, das nach Maßgabe des Anhangs II und III Abschnitt II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet und gewonnen sowie nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt I, II, III und V Kapitel V und VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung überwacht worden ist,

6.2 Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, das oder die frisches Fleisch nach Nummer 1 enthält oder enthalten und das oder die nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist oder sind,

6.3 frisches Fleisch von freilebendem Federwild, das in einen Betrieb verbracht wird, um nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16.12.2002 zur Festlegung von tiereseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 18 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden,

6.4 Fleischerzeugnisse, die aus frischem Fleisch von freilebendem Federwild hergestellt und nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie 2002/99/EG behandelt worden sind,

6.5 frisches Fleisch von freilebendem Federwild, das von außerhalb des Sperrbezirks stammt, in einem Betrieb im Sperrbezirk nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und nach Maßgabe des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 untersucht worden ist,

- 6.6 Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, das oder die frisches Fleisch nach Nummer 1 enthält oder enthalten und im Sperrbezirk nach Maßgabe des Anhanges III Abschnitt V oder VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt worden ist oder sind.
- 6.7 Das frische Fleisch nach 6.1 sowie Erzeugnisse nach 6.2 müssen von einem Handelspapier begleitet sein, das folgenden Vermerk enthält:
„Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission.“
7. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden alle vorausgehenden und im Zusammenhang mit der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung für den Landkreis Straubing-Bogen erlassenen Allgemeinverfügungen (= Allgemeinverfügungen vom 15.03.2006, 27.03.2006 und 30.03.2006) aufgehoben.
8. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Kosten werden nicht erhoben.
10. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss).

Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden
- im Dienstgebäude des Landratsamts Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 318 (Herr Leibl).

Der Tag der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist der 30.03.2006.

Der 15. Tag ist der 13.04.2006.

Der 21. Tag ist der 19.04.2006.

Der 30. Tag ist der 28.04.2006.

2.

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 4 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-168, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Auf die in Ziffer 3.3 getroffene Ausnahmeregelung vom Freilaufverbot für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet wird besonders hingewiesen.

Jagd-Revierinhabern (Jagdpächtern) wird für das Nachsuchen toter oder verletzter Tiere (z.B. Unfallwild) allgemein eine **Ausnahme vom Leinenzwang** für Jagdhunde gem. § 4 Abs. 4 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

7.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 94028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Entscheidungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Straubing, 04.04.2006

Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger

Landrat